



PRÄAMBEL
Der Gemeinderat der Gemeinde Pullach erlässt auf der Grundlage des § 2 Abs. 1, der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) V. m. §§ 11 - 23 der Bauplanungsverordnung (BauplVO), der Planzeichenverordnung (PlanZV), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung, diesen Bebauungsplan aus.
Satzung
Der Bebauungsplan Nr. 23a „Industriegebiet Dr.-Gustav-Adolph-Straße“ ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches die von ihm erfassten Teilbereiche des Bebauungsplans Nr. 23 „Industrie- und Gewerbegebiet westl. der Karl- von-Linde-Straße (Pieroth)“ und des Bebauungsplans Nr. 23a (1. Teiländerung) „Industrie- und Gewerbegebiet an der Dr.-Gustav-Adolph-Straße auf dem Werksgelände der Firma Perodix-Chemie GmbH“.
A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHNUNG
1 GELTUNGSBEREICH
1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
2.1 GE Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
2.2 GI Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
2.2.1 Fläche für Gemeinbedarf (Wertstoffhof/ Soziale Einrichtungen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
2.2.2 Fläche für Ver- und Entsorgung: Strom (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
2.2.3 Fläche für Ver- und Entsorgung: Strom (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
3.1 Baumassenzahl, z.B. 2,9
3.2 GRZ 0,8 Grundflächenzahl, z.B. 0,8
3.3 WH 8 m Wandhöhe in Metern über dem Höhenbezugspunkt als Höchstmaß, z.B. 8 m
3.4 Abgrenzung unterschiedlicher Höhenentwicklungen
4 BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
4.1 Baugrenze
5 VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
5.1 öffentliche Straßenverkehrsflächen
5.2 private Straßenverkehrsflächen
5.3 Straßenzugangsflächen
5.4 Fläche für Stellplätze
5.5 Parkplätze
6 GRÜNDORDNUNG UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
6.1 Landschaftsrechtlich zu gestaltende Fläche innerhalb von Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
6.2 Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, z.B. Teilfläche A (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
6.3 Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)
7 SONSTIGES
7.1 Maßzahl, z.B. 10,0 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
7.2 Höhenbezugspunkt i. d. M. NNH, z.B. 600,0 m (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
7.3 Von Bebauung freizuhalten Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
7.4 Fläche mit Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit und beschränktem Wegerecht für die Feuerwehr
7.5 Stellplätze
7.6 Energieversorgung Wärme und Kälte
B. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN DURCH PLANZEICHNEN
1 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutz, bzw. des Waldrechts
2 Landschaftsschutzgebiet (§ 9 Abs. 6 BauGB)
3 Anbauverbotszone (20m) laut § 9 FStMG
4 Baudenkmal
C. HINWEISE DURCH PLANZEICHNEN
1 Gebäudebestand
2 Grundstücksgrenzen
3 4122 Flurstücknummer z.B. 412/2
4 Gemeindegrenze
5 Stornierung im Bestand
6 Stornierung - Verlegung (Planung)
7 Wasser- und Abwasserleitung im Bestand
8 Wasser- und Abwasserleitung - temporäre Verlegung
9 Erdgasnachdruckleitung
10 Leitungsrechtefläche (em) Erdgasnachdruckleitung
11 Anbauverbotszone (20m) laut § 9 FStMG
12 Höhe Bestandsgebäude z.B. Schornstein 100 m
13 vorhandener Baumbestand (Darstellung nach realem Kronendurchmesser)
14 vorgeschlagener Standort für Gehölze
15 angrenzender Bebauungsplan
16 zu entfernendes Gebäude
17 Naturnaher Laubwaldbestand als naturschutzrechtlicher Ausgleich
18 gestufter Waldrand mit Saum als naturschutzrechtlicher Ausgleich
19 Wald (Ersatzaufforstung als forstrechtlicher Ausgleich)
20 geplanter Barrenwald
21 Naturschutz- und forstrechtlicher Ausgleich gem. BP Nr. 23
22 Baudenkmal
D. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT
1 Art der baulichen Nutzung
1.1 Das in der Planzeichnung mit GI bezeichnete Baugebiet ist gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit § 9 BauNVO als Industriegebiet festgesetzt.
1.2 Im GI 1.1 sind die gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 zulässigen öffentlichen Betriebe sowie die Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 3 BauNVO (Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebskantine und Betriebskantine, Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) nicht zugelassen.
1.3 Im GI 1.2 sind ausschließlich Nutzungen zur Entsorgung (Abwasser-Reinigung) zulässig.
1.4 Das in der Planzeichnung mit GE bezeichnete Baugebiet ist gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit § 8 BauNVO als Gewerbegebiet festgesetzt.
Im GI 1.3 GE sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsbüro, Labor- sowie Ausbildung- und Schulungsgebäude
- Produktionsanlagen
- Lagerhäuser und Lagerplätze
- zugehörigen Parkhäuser
- Parkplätze
- Ver- und Entsorgungsanlagen
1.5 Die Gemeinbedarffläche Wertstoffhof/ Soziale Einrichtungen dient der Unterbringung eines kommunalen Wertstoffhofes einschließlich der zugehörigen Verwaltungs- und Lagergebäude sowie der Unterbringung einer sozialen Einrichtung zur Versorgung von Leistungsempfängern.
1.6 Nebenanlagen sind innerhalb des GI und der Verkehrsfläche allgemein zulässig.
2 Maß der baulichen Nutzung
2.1 Für das GI GE und die Gemeinbedarffläche wird der untere Bezugspunkt für die maximale Wandhöhe (WH) über dem Höhenbezugspunkt 600,0 m NNH, definiert, als oberer Bezugspunkt wird der Schnittpunkt der Außenwand mit der Ok-Artikula bzw. Ok-Dachstuhl festgelegt.

2.2 Ausnahmen von der festgesetzten Wandhöhe sind für freistehende Prozessanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 40 m über der festgesetzten Höhenlinie und für Abblattnisse bis zur immissionsschutzrechtlich erforderlichen Höhe, jedoch maximal 84 m über der festgesetzten Höhenlinie zulässig.
2.3 Dachaufbauten dürfen die zulässigen Wandhöhen nur bis zu 20m überschreiten.
3.1 In den Gebieten GI 1.1, GI 1.2 und GE ist die Errichtung von Gebäuden an den Grundstücksgrenzen innerhalb des Baugebietes allgemein zulässig.
3.4 Bauliche Gestaltung
3.4.1 Zulässig sind Flachdächer, Sphärdächer sowie alle Arten geneigter Dächer. Die Dachneigung ist bei geneigten Dächern auf 15° bis 20° beschränkt. Dies gilt jedoch nicht für Sphärdächer.
3.4.2 Flachdächer im GI 1.2 GE und der Gemeinbedarffläche Wertstoffhof/ Soziale Einrichtungen sind ab einer Fläche von 100 m² extern zu begrünen zu mindestens 90 % zu begrünen. Dabei ist eine durchwurzelbare Mindestgesteinschichtdicke von 10 cm vorzusehen, bei Hauptgebäuden von 20 cm und bei Nebengebäuden (ausgenommen Systemkontainern) von 10 cm vorzusehen. Es ist eine entsprechende Ausgestaltung des heimischen Wäls- und Nektartränken für Insekten zu gewährleisten. Es sind ausschließlich ortsechte (mind. 20 Arten / 25 m²) Gras-Krauter-Mischungen mit mindestens 50 % Kräuteranteil aus heimischen Arten zulässig. Ausgenommen davon sind Systemparkdecks.
3.4.3 Werbeanlagen dürfen in keinem Fall die Oberkante der Arkade bzw. die Unterkante der Traufe überschreiten.
3.4.4 Leuchtkörper und Werbeanlagen an Einfriedungen sind unzulässig. An den jeweiligen Zufahrten sind Werbe- und Beschriftungsmittel bis zu 1,5 m zulässig. Bewegliche Werbeanlagen sowie wechselnde optische und akustische Zeichen sind unzulässig. Die maximale Höhe der Werbeanlagen wird für Großbuchstaben auf 1,20 m, für Kleinbuchstaben auf 0,8 m festgesetzt.
3.4.5 Einfriedungen:
3.4.5.1 Entlang der Wolfrauthausen Straße sind Einfriedungen im Bereich zwischen der Dr.-Gustav-Adolph-Straße und Industriestraße zulässig. Im weiteren Bereich entlang der Wolfrauthausen Straße sind keine Einfriedungen zulässig.
3.4.5.2 Zulässig sind offene Holz- und Eisenpfähle inkl. Pfosten und Einflachsteine. Als Ausnahme werden Mauern von geringer Länge für Tür- und Torpfeiler sowie Müllboxen mit einer maximalen Höhe 2,0 m zugelassen.
3.4.5.3 Der Abstand zwischen Abschluss Hochbord und der untere Abschluss der Zaunanlage muss mindestens 4 cm betragen.
3.4.5.4 Die Höhe der Einfriedung der Baugrundstücke in den übrigen Bereichen ist auf 2,00 m begrenzt.
3.4.5.5 Geschlossene Einfriedungen am östlichen Rand des GI 1.1 sind zulässig.
3.4.6 Verkehlungen
3.4.6.1 Innerhalb der privaten Straßenverkehrsflächen sind Überdachungen, die dem Betriebsbedarf des Werkes dienen, zulässig.
3.4.6.2 Begrünung und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
3.4.6.3 Innerhalb der nach A. 6.1 festgesetzten Fläche ist auf mind. 630 m² des vorliegenden Mineralbodens ein magerer, arten- und blütenreicher Wildblumenmischbestand herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „A“ ist auf dem vorliegenden Mineralboden ein magerer, arten- und blütenreicher Wildblumenmischbestand auf mind. 1,750 m² herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Außerdem sind fünf 10 m lange, zweireihige, freiwachsende Hecken aus insgesamt mind. 70 Strüchlein herzustellen. Es sind insgesamt mind. zehn Sträucher zu pflanzen. Zwischen den Hecken ist ein Abstand von mind. 20 m einzuhalten.
3.4.6.4 Innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsigem Strüchlein und mind. 18 niedrigwüchsigem Wildblumenmischbestand herzustellen. Zwischen den Büschen ist auf mind. 1,750 m² innerhalb der nach A. 6.2 festgesetzten Teilfläche „B“ ist eine mind. 140 m lange, einreihige, freiwachsende Hecke aus mind. 110 niedrigwüchsig